

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

Der Werkausschuss des Erfurter Sportbetriebes hat gemäß der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes (ESB) für die Werkleitung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Werkleitung

Die Werkleitung besteht gemäß Eigenbetriebssatzung für den Erfurter Sportbetrieb aus dem 1. und dem 2. Werkleiter. Der 1. Werkleiter trägt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor.

§ 2 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung. Sie hat den vom Werkausschuss erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.

(2) Die Werkleitung trägt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung die Verantwortung für die Unternehmensführung. Die Mitglieder der Werkleitung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

§ 3 Gesamtverantwortung und Geschäftsbereiche

(1) Die Werkleiter entscheiden gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch beide Werkleiter vorgeschrieben ist, insbesondere über

- a) alle Maßnahmen, die nicht der Zustimmung des Werkausschusses, des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters unterliegen,
- b) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich beider Werkleiter betreffen,
- c) sonstige Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

(2) Die Tätigkeit beider Werkleiter ist auf einen höchst möglichen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens auszurichten.

§ 4 Geschäftsbereiche der Werkleitung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Werkleitung leitet jeder Werkleiter den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

(2) Die Geschäftsbereiche werden wie folgt verteilt:

1. Werkleiter (Sportdirektor)

- Sportstättenverwaltung, Sportstättenplanung, Sportstättenbau (Bauherrenvertretung) -

2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor)
- kaufmännischer Bereich, Personal, Sportfördermittelverwaltung, Sportstättenmarketing -

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Werkleiter

Der 1. und 2. Werkleiter entscheiden gemeinsam über:

1. alle Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a,
2. den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Organe des Eigenbetriebes,
3. den Jahresabschluss und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Organe des Eigenbetriebes,
4. die Berichterstattung an und Vorlagen für den Oberbürgermeister sowie den Werkausschuss,
5. die Aufstellung der grundsätzlichen Entwicklungsziele des Unternehmens,
6. Grundsätze für die Nutzung der Sporteinrichtungen,
7. Vorschläge zur Gestaltung von Benutzungsgebühren bzw. -entgelten,
8. die Vorlagen zum Erlass von Forderungen und zum Abschluss außergerichtlicher Vergleiche,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites,
10. Anträge auf Einleitung von Disziplinarmaßnahmen für die Beschäftigten des ESB.

§ 6 Aufgaben des 1. Werkleiters

Dem 1. Werkleiter (Sportdirektor) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen,
2. Koordinierung der Tätigkeit der Werkleiter,
3. rechtzeitige und umfassende Information des Oberbürgermeisters und des Werkausschusses,
4. Erstellung der Vorlagen, Konzepte und Analysen seines Verantwortungsbereiches für den Werkausschuss und den Stadtrat,
5. Festlegung aller bautechnischen sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen,
6. Gewährleistung eines modernen Sportverwaltungsmanagements,
7. Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten für die im Verantwortungsbereich befindlichen Betriebsstätten,
8. Kontrolle der Bauunterhaltung, Bauvorbereitung und Baudurchführung,
9. Entscheidung über Einkauf und Beschaffung von Arbeits- und Baumaterialien, Maschinen und Geräten für den Geschäftsbereich und Erteilung der entsprechenden Aufträge im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes, soweit nicht dem Werkausschuss oder Stadtrat vorbehalten,
10. Abschluss von Verträgen im Verantwortungsbereich,
11. Verantwortlich für die Erarbeitung der Pflegeplanungen aller Sportstätten,
12. Koordinierung der erforderlichen Zuarbeiten zur Budgetplanung der nachgeordneten Betriebsstellen sowie der Bewirtschaftung der Budgets und Kontrolle der Einhaltung der Budgetvorgaben,
13. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sowie Anleitung und Kontrolle der ihm direkt unterstellten Mitarbeiter,
14. allgemeine Probleme der Sportstättenentwicklung und Führung der Sportstatistik.

Der 1. Werkleiter (Sportdirektor) ist:

- Repräsentant des Unternehmens,
- Fachvorgesetzter des dem Verantwortungsbereich zugeordneten Personals,
- zuständig für sämtliche Regelungen und Entscheidungen, die den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Verantwortungsbereich beeinflussen können (z.B. Urlaub, Dienstreisen, Arbeitszeitgestaltung),
- Vertreter des Unternehmens in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS) und in der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Sportämter.

§7

Aufgaben des 2. Werkleiters

Dem 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Vorlagen seines Verantwortungsbereiches für den Werkausschuss und den Stadtrat,
2. Vorbereitungsarbeiten zur Feststellung/Änderung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat,
3. Aufstellung des Jahresabschlusses,
4. Erarbeitung des Stellenplanes, der Personaleinsatzplanung und der Personalentwicklung,
5. Aufstellung von Grundsätzen der Finanzplanung und Auswahl der Geldinstitute,
6. Organisation und Kontrolle des Finanz- und Rechnungswesens, einschließlich der Betriebsabrechnung,
7. Planung und Durchführung regelmäßiger Belehrungen zum Arbeitsschutz, Koordination der Brandschutz- und betrieblichen Ersthelfer einschl. Schulungsplanung sowie Erarbeitung sonstiger allgemeiner Regelungen zur Ordnung und Sicherheit (in Abstimmung mit dem Sportdirektor),
8. Verhandlungen über Kostenersatz und Kostenbeteiligungen für Leistungen, die das Unternehmen für Dritte erbringt,
9. Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung,
10. Kontrolle über die Führung des Vereinsverzeichnisses,
11. Erarbeitung und Fortschreibung der Sportförderrichtlinie sowie Sportangebotsbroschüren im Zusammenwirken mit den Sportvereinen, Ämtern der Stadtverwaltung und der Sportkommission,
12. Bearbeitung der Anträge zur Sportförderung einschließlich Bescheiderstellung,
13. Verantwortlich für die Koordinierung und Verteilung des Sportstättenangebotes im Stadtgebiet sowie die Erarbeitung eines jährlichen Sporthallen- und Freiflächennutzungsplanes,
14. verantwortlich für alle sonstigen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung des Unternehmens, soweit diese nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung oder auf Grund der für den Erfurter Sportbetrieb geltenden Ordnungen und Gesetze übertragen worden sind,
15. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings,
16. Fördermittelcontrolling und Verwendungsnachweisführung.

Der 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) ist:

- verantwortlich für den Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen,
- Fachvorgesetzter des dem Verantwortungsbereich zugeordneten Personals,

- zuständig für sämtliche Regelungen und Entscheidungen, die den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Verantwortungsbereich beeinflussen können (z.B. Urlaub, Dienstreisen, Arbeitszeitgestaltung),
- Kontakt- und Verhandlungspartner für Dritte im Rahmen seines Aufgabengebietes.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Werkleiter beschließen in der Regel in Sitzungen (Dienstberatungen), die mindestens zweimal im Monat stattfinden und durch den 1. Werkleiter (Sportdirektor) einberufen und geleitet werden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Werkleiter (Sportdirektor) unterzeichnet wird. An den Sitzungen der Werkleitung nimmt der Leiter Finanzen/Controlling mit beratender Stimme teil.

(2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig.

(3) Beschlüsse werden durch beide Werkleiter gemeinsam gefasst. Soweit sich die Werkleitung nicht auf eine einheitliche Entscheidung verständigen kann, gibt die Stimme desjenigen Werkleiters, der nach §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung aufgabenbezogen zuständig ist, den Ausschlag.

§ 9 Berichterstattung

Die Werkleitung unterrichtet den Werkausschuss monatlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat sie dem Werkausschuss unverzüglich zu berichten.

§ 10 Vertretungsregeln

(1) Der 1. Werkleiter (Sportdirektor) wird im Vertretungsfall zunächst durch den 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) und, soweit dieser die Vertretung nicht wahrnehmen kann, durch den Sachgebietsleiter Stützpunkte vertreten.

(2) Der 2. Werkleiter (Verwaltungsdirektor) wird im Vertretungsfall zunächst durch den Sachgebietsleiter Stützpunkte und, soweit dieser die Vertretung nicht wahrnehmen kann, durch den Leiter Finanzen/Controlling vertreten.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form.